

# Freiwillige Feuerwehr Gonterskirchen

## VEREINSSATZUNG

### **§1 Name, Sitz, Rechtsform**

- 1) Der Verein trägt den Namen FREIWILLIGE FEUERWEHR GONTERSKIRCHEN
- 2) Er ist als gemeinnütziger Verein eingetragen
- 3) Der Sitz des Vereins ist, 35321 Laubach, Stadtteil Gonterskirchen

### **§2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein, Freiwillige Feuerwehr Gonterskirchen hat die Aufgabe
  - a) das Feuerwehrwesen des Stadtteils Gonterskirchen zu fördern,
  - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
  - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
  - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
  - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten
- 2) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977, vom 16.März 1976, in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereins.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Politische und Religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### **§3 Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts, sowie Personengesellschaften werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch denselben. Minderjährige haben ihrer Bewerbung die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter anzufügen.

2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden, die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht im Rahmen des §945 Strafgesetzbuch.

3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist der Einspruch innerhalb Monatsfrist zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft; rückständige Beitragspflichten werden davon nicht berührt.

4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtliche Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

## **§6 Mittel**

1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht,  
a) durch Mitgliederbeiträge, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalität von der Mitgliederversammlung festgelegt wird,  
b) durch freiwillige Zuwendungen,  
c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln  
d) durch Erlöse aus dem Verein abgehaltenen Veranstaltungen.

2) Zu Abs. 1 a) kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Laubach einzuberufen; auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.

3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand mitgeteilt werden.

Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung können auf diese Weise nicht erreicht werden.

4) Auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung der Anträge
- b) Die Wahl des gesamten Vorstandes, für die Amtszeit von 5 Jahren
- c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes und Rechners
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern
- i) Entscheidung über den Einspruch von Mitgliedern, gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1) Jede ordnungsgemäße eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen

der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einer Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3) Bewerben sich bei Vorstandswahlen mehrere Kandidaten, um ein Vorstandsamt, so ist derjenige gewählt, wer die meisten, gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

4) Über die Mitgliederversammlung, ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer –in der Regel, der Schriftführer- und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.

5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

6) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, juristische Person und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertretern aus.

Natürliche Personen sind mit Erreichen der Volljährigkeit stimmberechtigt.

## **§11 Vereinsvorstand**

1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Rechner
- d) dem stellvertretenden Rechner
- e) dem Schriftführer
- f) dem Gerätewart
- g) dem Jugendwart
- h) den 5. Beisitzern

2) Vorstandsmitglieder bleiben über ihre Wahlperiode hinaus, bis zu einer ordentlichen Neuwahl, im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

4) Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

5) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.

6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§12 Geschäftsführung und Vertretung**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 11 Abs. 1, Buchstabe a), b), c), d) und e), der Vereinssatzung genannten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei der Genannten, darunter einer der Vorsitzenden, vertreten den Verein gemeinsam.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§13 Rechnungswesen**

- 1) Der Rechner und der stellvertretende Rechner sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Sie dürfen Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Vertretungsfall sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- 5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- 6) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§14 Auflösung**

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, in dieser der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Laubach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

Freiwillige Feuerwehr Gonterskirchen  
35321 Laubach Gonterskirchen

09. Februar 2008

Vorsitzende	
Stellvertretende Vorsitzende	
Rechner	
Stellvertretende Rechner	
Schriftführer	
Gerätewart	
Jugendwart	
Beisitzer	